Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 4 (1954)

Heft: 4

Artikel: Um die "Fälschung" der Berner Handfeste : Erwiderung auf Hermann Rennefahrts Beweisführung gegen die Echtheit

Autor: Strahm, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-78373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

UM DIE «FÄLSCHUNG» DER BERNER HANDFESTE

Erwiderung auf Hermann Rennefahrts Beweisführung gegen die Echtheit

Von Hans Strahm

«Die Behauptung, eine Urkunde sei falsch, ist nur zu hören, wenn sie bewiesen werden kann.»

Rennefahrt, «Um die Echtheit» 178.

Die Berner Handfeste gehört zweifellos zu den interessantesten Quellenstücken der mittelalterlichen Stadtrechtsgeschichte. Sie enthält eine der frühesten und ausführlichsten Verurkundungen des sog. Zähringer Stadtrechts der Stadtrechtsfamilie von Freiburg i. Br.[1] und ist die älteste Bern betreffende Urkunde, auf welche die

[1] Die Filiationen des Freiburger Rechts, wie z. T. auch höchst aufschlußreiche synoptische Darstellungen der Zusammenhänge des Rechtsinhalts innerhalb der verwandtschaftlich zusammengehörigen Stadtrechte finden sich schon bei S. Rietschel, *Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau*, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 3 (1905) 421ff., bes. 439, und zwar für Bern, Freiburg i. Br., Bremgarten, Aarau, Sursee, Colmar, Schlettstadt, Neuenburg i. Br., Burgdorf. In der Untersuchung von Paul Schweizer, *Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik*, in: Festgaben für Büdinger 1898, 250ff., sind rechtsvergleichend zusammengestellt die Stadtrechte von Freiburg i. Br., Flumet, Bern, Fryburg, Dießenhofen, Bremgarten; dazu sind zu vergleichen die Ausführungen Paul Schweizers in seiner Ausgabe des *Habsburger Urbars*, Quellen zur Schweizer Geschichte 15/2 (1904) 556f. Für die staufischen Stadtrechte im Elsaß, denen eine Mittelstellung zwischen zähringischer Marktfreiheit und habsburgischer Stadtherrschaft zukommt, ist ganz besonders aufschlußreich Hans Thieme, *Staufische Stadt-*

Stadt bis zur v. Stürlerschen Fälschungshypothese von 1862 unbestritten ihre Legitimität und Reichsfreiheit zurückführte. Ihrer äußeren Form nach zählt sie zu den vornehmsten, goldbullierten Diplomen der Königszeit Friedrichs II. Sie vermittelt uns über die Kanzleigewohnheiten jener Zeit aufschlußreiche Einzelheiten.

Es handelt sich also um eine *urkundliche Quelle*, um ein *Originaldiplom*, dessen Inhalt für die bernische Geschichte ebenso bedeutsam ist wie für die Geschichte der zähringischen Stadtrechtsfamilie und die staufische Städtepolitik überhaupt.

Nachdem ich in meiner Untersuchung den Beweis für die Echtheit des Diploms für die Zeit von 1218—1220 erbracht zu haben glaube[2], unternimmt es Hermann Rennefahrt, in Weiterführung und Ergänzung seiner bereits 1927, 1941, 1945 und 1948 publizierten Arbeiten, durch die *Kritik des rechtlichen Inhalts* noch einmal den Nachweis zu erbringen, daß die Handfeste als Diplom eine *Fälschung* sei, die erst 1291—1293 entstanden sein könne[3].

Ist die Handfeste jedoch erst 1291—1293 entstanden, und daher eine späte Zusammenfassung geltenden und usurpierten Rechts mit dem *gefälschten* Datum 1218, dann verliert sie sowohl als Stadtrechtsurkunde wie auch als Diplom Friedrichs II. allen dokumentarischen Wert als zeitgenössische Quelle für die Stadtrechtsgeschichte der Zähringer- und Stauferzeit. Die Frage, ob echt oder falsch, ist

---

rechte im Elsaß, ZRG 58 (1938) 654ff., bes. 672 für Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Neuenburg a. Rh., Mülhausen, Pruntrut, Dattenried. Die unbestreitbare Echtheit der Berner Handfeste für 1218 wirft ein ganz neues Licht auf die Filiationsverhältnisse und inneren Zusammenhänge der zähringisch-staufischen Stadtrechte.

[2] *Die Berner Handfeste*, Bern 1953.

[3] Hermann Rennefahrt, *Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II.* (1218—1250/54), Zeitschr. f. Schweiz. Recht 46 (1927) 413—515, zit. *Freiheiten; Die Entstehung der Berner Handfeste*, Berner Zeitschrift f. Geschichte u. Heimatkunde (1941) 205ff., zit. *Entstehung; Bemerkungen zum Textabdruck der Justingerschen Übersetzung der Handfeste*, in: Rechtsquellen Bern III (1945) 11ff.; *Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handfeste*, Archiv d. Hist. Vereins des Kts. Bern 39 (1948) 291ff., zit. *Zähring. Stadtrecht; Um die Echtheit der Berner Handfeste*, Schweiz. Zeitschrift für Geschichte, im vorliegenden Band S. 177—237, zit. *Echtheit*. Das Datum 1291 bis 1293 ergibt sich aus den Schlußfolgerungen Rennefahrts in *Echtheit* 229f. sowie *Entstehung* 207ff., bes. 210 und 215.

daher so wichtig, daß es mir erlaubt sei, auf die von Hermann Rennefahrt dargelegte Kritik des Rechtsinhaltes ausführlich einzugehen.

Hermann Rennefahrt ist unbestritten der kenntnisreichste bernische Rechtshistoriker. Sein Urteil hat Gewicht. Auch die Autorität F. E. Weltis, v. Wattenwils und v. Stürlers, die alle von der Voraussetzung der Fälschung ausgingen, wiegt so schwer, daß eine endgültige, sachliche Abklärung für die historische Forschung von entscheidender Bedeutung ist. Die Beharrlichkeit, mit welcher Rennefahrt an der Hypothese der Fälschung der Handfeste festhält und der Aufwand, mit welchem diese vorgefaßte Meinung wiederholt und zu rechtfertigen versucht wird, zwingt zu einer eingehenden Betrachtung und kritischen Beurteilung der neuerdings dafür vorgebrachten Argumente.

Der methodische Ausgangspunkt Rennefahrts ist die These: «*Wenn nachweisbar wäre, daß der rechtliche Inhalt einer Urkunde unmöglich ihrer angeblichen Ausstellungszeit angehören kann, so würde die Urkunde trotz anscheinend echtem Siegel und anscheinend zeitgenössischer Schrift eben doch erst der Zeit zugewiesen werden können, in welcher ihr Inhalt denkbar wäre*[4].»

---

[4] *Echtheit* 178. Es kann sich bei einer rechtsinhaltlichen Untersuchung im eigentlichen Sinn nur um die Interpretation des Textes *wie er dasteht* handeln. Dieser ist sinngemäß und vorurteilslos zu prüfen und solange unvoreingenommen als echt anzuerkennen, bis das Gegenteil sicher erwiesen ist. Bloße Vermutungen können nicht Gegenstand einer strengen Beweisführung sein. Im übrigen will ich mich bei der nachfolgenden kritischen Prüfung der Belegstellen nur auf dasjenige beschränken, was unmittelbar zum Thema gehört. Alles Unwesentliche und zu weit Abschweifende lasse ich weg. Wie weitreichendes Material zur rechtsinhaltlichen Interpretation herangezogen werden muß, habe ich, wie ich glaube, in meinen Untersuchungen über «*Mittelalterliche Stadtfreiheit*», Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte 5 (1948) 77ff., und «*Die Area in den Städten*» ebendort 3 (1945) 22ff. gezeigt. Daß dabei die grundlegenden Werke wie G. L. v. Maurer, *Geschichte der Städteverfassung*, 4 Bde (1869—1871), H. G. Gengler, *Deutsche Stadtrechts-Alterthümer* (1882), F. Keutgen, *Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte* (1899), Hans Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (1954), Edith Ennen, *Frühgeschichte der europäischen Stadt* (1953), um nur einige der wichtigsten zu nennen, nicht übergangen werden dürfen, glaube ich nicht besonders hervorheben zu müssen.

Dieser These stimme ich vorbehaltlos zu. Wenn der rechtliche Inhalt der Handfeste für die Zeit von 1218 *unmöglich denkbar* wäre, dann würde auch ich das Diplom für eine — allerdings ganz ausgeklügelte und durchtriebene — Fälschung halten.

Welche Beweise erbringt nun aber Rennefahrt für die *Denkunmöglichkeit* des Rechtsinhalts für die Zeit von 1218? Prüfen wir seine Untersuchung «*Um die Echtheit der Berner Handfeste*» von 1954 näher auf ihre methodische und logische Schlüssigkeit. Sie gliedert sich in: I. Kritik der Schrift (S. 179f.), II. Kritik der Form der Redaktion (S. 180—185), III. Kritik und Prüfung des rechtlichen Inhalts (S. 185—218), IV. eine Untersuchung über das «Bußensystem» (S. 219—229), V. eine Darlegung über den Zeitpunkt der Fälschung, nämlich 1291—1293 (S. 229—237), und VI. eine Darlegung über den Begriff und die Bedeutung der «Fälschung» (S. 235—237).

Der Hauptteil der Untersuchung Rennefahrts ist, gemäß seiner These, dem *rechtlichen Inhalt* der Handfeste gewidmet, wobei er artikelweise den Text nach historischen oder rechtlichen Unwahrscheinlichkeiten oder Unmöglichkeiten kritisch durchleuchtet. Hinsichtlich der *Schrift* und der *Kanzleiform* des Diploms begnügt sich Rennefahrt damit, Verdachtsmomente zu erwähnen, *ohne auf die Originale selbst und die Ergebnisse der Urkundenforschung Bezug zu nehmen.* Was hierbei für die Echtheit zeugt, wird von ihm nicht geprüft und widerlegt, sondern bloß in Zweifel gezogen[5]. Für das Ergebnis seiner Untersuchung wird es daher entscheidend sein, was er hinsichtlich des Rechtsinhaltes als *zeitlich unmöglich denkbar* nachweisen kann.

---

[5] *Echtheit* 179—183. Die erste methodische Forderung für eine Urteilsbildung oder eine Urteilsbegründung muß doch wohl darin bestehen, daß man den objektiven Tatbestand unvoreingenommen prüft. Dieser objektive Tatbestand liegt vor in Pergament, Schrift, Diktat, Kursus, Siegel und Siegelung, kurz in den äußeren diplomatischen Merkmalen unseres Dokuments. Erst dann erfolgt die Untersuchung des Rechtsinhaltes, welche die Prüfung der äußeren Form nur unterstützen, keinesfalls sich aber zu ihr in Gegensatz stellen kann, ohne zuvor den objektiven Tatbestand untersucht zu haben. Wenn nicht ganz krasse Denkunmöglichkeiten vorliegen, wird man mit dem Urteil über das, was zeitlich möglich ist, zurückhaltend sein müssen, und ein solches Urteil doch eher der Tatbestandskritik überlassen.

Überprüft man die Beurteilung des Rechtsinhaltes nach der Fragestellung, ob *zeitlich möglich* oder *unmöglich denkbar*, dann wird man sie nach dem Ergebnis der Untersuchung Rennefahrts in drei Gruppen einteilen können, nämlich in:

I. Unverdächtige oder zeitlich nicht unmögliche Artikel

die keinen Anlaß zu kritischen Beanstandungen bieten, weil sie aus einem oder mehreren echten Diplomen übernommen sein könnten, die Friedrich II. Bern wirklich verliehen habe (Art. 1, 2, 3), oder die rechtsinhaltlich indifferent sind und daher keinen Anlaß zu begründetem Mißtrauen bieten. Es sind dies die z. T. aus dem Freiburger Recht hergeleiteten oder Zähringer-Recht enthaltenden Art. 4, 5, 10—19, 23—36, 41—49 und 51. Das sind insgesamt 39 Artikel. Für sie gilt allerdings der generelle Vorbehalt Rennefahrts: «*Wenn die freiburgischen Vorbilder für diese Artikel, T und R, in ihrer heutigen Gestalt nach 1220 entstanden sind, so ist damit erwiesen, daß H ebenfalls später geschrieben worden ist*[6].» Diese Frage darf heute durch die Freiburger Stadtrechtsforschung als entschieden gelten. *T*, das älteste Stadtrecht von Freiburg, entstand *vor* 1218, *R*, der sog. Freiburger Stadtrodel, entstand 1218. Nach den Forschungen von *Fritz Rörig* und *Friedrich Hefele* ist daran kein Zweifel mehr am Platz. Ein überkritisches Mißtrauen ist hier gegenstandslos[7].

Wenn andrerseits diese 39 unverdächtigen oder zeitlich möglichen Artikel der Berner Handfeste ebenfalls später als 1218, bzw. erst 1291—1293 entstanden sein sollten, dann müßte man sich doch die Frage stellen: was war denn eigentlich vor der angeblichen Fälschung der Handfeste, also vor 1291, in Bern Recht? Im Banne der bloß negativen Kritik findet diese gewiß berechtigte Frage in den Darlegungen Rennefahrts keine Antwort.

---

[6] *Echtheit* 229.

[7] Fritz Rörig, *Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie.* ZGO 26 (1911) 38ff.; Friedrich Hefele, *Freiburger Urkundenbuch I* (1938 bis 1940) Nr. 14 und Nr. 31, sowie auch Rörig in seiner Rez. des Freiburger UB in «Blätter f. deutsche Landesgeschichte» NF. 86 (1941) 47f., wo auch die frühere Literatur angeführt ist.

II. Zeitlich als gefälscht verdächtige oder unwahrscheinlich echte Artikel

Es sind dies solche Artikel, die zeitlich zwar nicht unmöglich denkbar wären, die jedoch nach *subjektiver Überzeugung* für die Zeit von 1218—1220 für Rennefahrt nicht glaubhaft sind, oder die unter historischer oder rechtshistorischer Begründung als erst später entstanden ausgelegt und daher kritisch abgelehnt werden. Insgesamt sind es 12 Artikel, nämlich:

Art. 6: Das freie Nutzungsrecht im Forst. Wenn Rennefahrt dazu vermerkt, daß schon Welti, «und *wie mir scheint*, mit Recht *geschlossen* habe, daß die Berner ein freies Nutzungsrecht am Forst, wie es H 6 einräumt, nicht schon 1218 erhalten haben können[8]», so entspricht dieses Urteil bloß einem subjektiven Dafürhalten. Als Ergebnis einer objektiv begründeten Beweisführung ist es unzureichend. *Denkunmöglich* ist das freie Nutzungsrecht im Forst für 1218 jedenfalls nicht.

Art. 7: Die freie Wahl der städtischen Beamten. Dieses Recht «*dürfte* vom Recht Freiburgs i. Br. beeinflußt sein». Es steht aber «*auf einer späteren Entwicklungsstufe* als *T* und *R*[9]». Rennefahrt setzt hier, wie auch anderswo[10] stillschweigend voraus, daß einfacher, primitiver gleichzusetzen sei mit früher oder älter — differenziertere oder «entwickeltere» Formulierungen mit späterer Entstehung. Diese Gleichsetzung ist methodisch anfechtbar und daher

[8] *Echtheit* 188. Sicher ist, daß Bern das Nutzungsrecht im Forst besessen hat, wenn es auch erst 1308—1309 urkundlich bezeugt ist. Hätte es dieses nicht schon früher rechtmäßig besessen, so hätte es 1308—1309 nicht erlangt werden können.

[9] *Echtheit* 189. Wenn schon Schultheiß, Priester, Weibel usw. von der Burgerschaft gewählt werden können, dann erscheint es mir nicht als eine spätere Entwicklung, wenn auch der Rat und überhaupt alle städtischen Beamten auf gleiche Weise gewählt werden; es ist dies eher eine Selbstverständlichkeit. Vgl. dazu auch Ulrich Stutz in seiner Rez. von Welti ZRG 23 (1902) 351f.

[10] *Echtheit* 195, 210, 214, 226. Die allgemein charakterisierenden Begriffe wie *moderner* oder *abstrakter* setzen einen Entwicklungsbegriff voraus, der vor der historischen Tatsächlichkeit nicht immer standhält. Keinesfalls darf er einzig maßgebend sein für die geschichtliche Einordnung. Er ist kein kategoriales Prinzip, sondern gegebenfalls eine nachträgliche Feststellung.

nicht schlüssig. Die freie Wahl der Stadtbeamten ist auch 1218 *denkbar*.

Art. 8: Schädigungen seitens der Burg. Rennefahrt schreibt: «Obwohl schon in früherer Zeit Beispiele von Schädigungen von festen Häusern aus überliefert sind, so ist es doch *höchst unwahrscheinlich*, daß Friedrich II. um 1218 von sich aus versprochen hätte, er selber oder sein Vertreter werde die Bürgerschaft von seinem Schloß aus nicht bedrängen. *Gegen Ende des 13. Jahrhunderts* lag es nahe, daß die Berner eine Garantie gegen Übergriffe des Reichsvogtes zu erlangen suchten[11].» Wahrscheinlicher ist jedoch das Gegenteil; nämlich, daß doch die Berner vor 1218 von der Burg aus oder vom Burgvogt bedrängt oder geschädigt worden waren, und daß Friedrich II. nunmehr versichert, daß das nicht mehr geschehen solle. Darauf nimmt auch der von Rennefahrt nicht beanstandete Art. 1 der Handfeste offensichtlich Bezug mit den Worten: «et absolventes (vos) ab omni servitii exactione, *qua oppressi fuistis* ...» Für eine Entstehung *gegen Ende des 13. Jahrhunderts* ist dieser Artikel rechtsinhaltlich nicht beweiskräftig. Schädigungen seitens der Burg waren vor 1218 durchaus *möglich*.

Art. 9: Befreiung von der Heerfolgepflicht für länger als eines Tages Dauer und Befreiung vom hospitium, der Zwangseinquartierung. Die Beschränkung der Heerfolgepflicht enthalte «das in den Zähringer Stadtrechten übliche Privileg», jedoch ohne Strafdrohung gegen den, der sie nicht befolge. Auch mit der Befreiung von der Herbergspflicht gehe die Handfeste «über das Zähringerrecht hinaus». Es lasse sich denken, daß in der Westschweiz die Freiheit von der Herbergspflicht in den Bischofstädten Genf und Lausanne entstanden sei. Sie komme vor in Flumet, wo sie allerdings erst viel später eingefügt worden sei, sodann erst 1266 in Erlach, Aarberg, Illingen-Ergenzach (1271), Büren (1288) und Fryburg. «Für Bern stammte diese Freiheit keinenfalls von den Zähringern: vielmehr kam sie aus den westschweizerischen Stadtrechten, *höchst wahrscheinlich* erst zur Zeit der savoyischen Schutzherrschaft, also *nach* 1255[12].» Für diese *Vermutung* Rennefahrts sehe ich keine Begrün-

[11] *Echtheit* 189f.

[12] *Echtheit* 190f. Nichts hindert anzunehmen, daß das Privileg der Befreiung von Zwangseinquartierungen in Bern Geltung hatte, bevor das Recht

dung. Ähnlich lautend, so wäre Rennefahrt zu erwidern, kommt diese Befreiung von der Herbergspflicht in dem von Friedrich Barbarossa 1164 gewährten Stadtrecht für die von seinem Vater Friedrich von Schwaben gegründete Stadt *Hagenau* vor: «Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius, *absque civium detrimento* (H: *sine civium detrimento*), de hospiciis pacifice disponat[13].» Freiheit vom Hospitium genoß auch Genua nach dem Privileg Friedrichs II. von 1220, das neben seinen übrigen Freiheiten (freie Ratswahl, freie Wahl des Podesta und umfassende freie Gerichtsbarkeit) auch die Befreiung vom Fodrum und der Herbergspflicht gewährt erhalten hatte: «ut a nulle persona fodrari debeant vel hospitari[14].» Man könnte daher mit besserem Recht von staufischen als von westschweizerischen Einflüssen sprechen. Keinesfalls muß diese Freiheit erst nach 1255 auf die reichsunmittelbare Stadt Bern übertragen worden sein. Rennefahrts kritisches Mißtrauen gegen die Echtheit für 1218—1220 geht auch hier zu weit. Es besteht auch durchaus keine Veranlassung bernisches Recht aus savoyischem herzuleiten. Viel eher könnte man behaupten, daß das Umgekehrte der Fall sei, daß nämlich zähringisch-staufisches und mithin bernisches Recht auf die kleinen westschweizerisch-savoyischen Städte ausgestrahlt habe. Bernisches Stadtrecht war, das ist nicht zu verkennen, auch innerhalb der zähringischen Stadtrechtsfamilie das Recht einer von den Staufern — nach Rennefahrt auch von Heinrich VI.[15] — privilegierten freien Reichsstadt. Bern war schon 1191, neben den Bischofsstädten Lausanne und Genf, die weitaus größte Stadt im transjuranischen Burgund[16]. Warum sollte sein damaliges Recht nicht auch seiner tatsächlichen Bedeutung entsprochen, und, als vorbildliches, andere

---

von Flumet entstand. Der Schluß vom später belegten auf die *Unmöglichkeit*, daß es schon früher anderswo Geltung hatte, ist nicht überzeugend.

[13] Gaupp I 101 Art. 27, Keutgen 137.

[14] Huillard-Bréholles, *Hist. dipl. Friderici secundi I* 869, Böhmer-Ficker, *Reg. imperii* V. Nr. 1179.

[15] *Echtheit* 214, 233.

[16] Der ursprüngliche Grundrißplan der Stadt Bern umfaßt ein Gebiet, das doppelt so groß ist wie dasjenige von Avenches, Payerne und Orbe, fast doppelt so groß wie dasjenige von Solothurn, Yverdon, Fryburg, halb so groß wie Basel um 1200 und dreimal größer als die Neugründungen von Murten und Moudon zur gleichen Zeit.

Stadtrechte beeinflußt haben können? Eine Befreiung von der Heerfolgepflicht über die Dauer eines Tages und die Befreiung von Zwangseinquartierung ist 1218 *durchaus denkbar*.

Art. 20: Wer aus dem Rat gestoßen wird, soll später nicht wieder gewählt werden. Diesem Artikel liege «offensichtlich ein Beschluß der Bürgerschaft zu Grunde[17]». Das ist wohl möglich; er wäre dann städtisches Gewohnheitsrecht in Bern. Die weitere Folgerung Rennefahrts, daß im Jahre 1218 kaum ein Anlaß bestanden hätte, «diese für die *innere* Ordnung der Stadt berechnete Bestimmung in einem Königsprivileg verankern zu lassen[18]», ist so wenig zwingend wie für viele andere Artikel der Handfeste, für die ebenfalls kaum ein Anlaß bestanden haben könnte, sie in einem Königsprivileg aufzuführen. Das Diplom Friedrichs II. enthält unter anderem auch das 1218 in Bern geltende örtliche Recht. Darauf weist Art. 54 ausdrücklich hin, indem der König der Stadt Bern neben dem Freiburger-Recht und den zähringischen Rechten und Freiheiten insuper omnia jura et libertates que in rodalibus vestris et Friburgensium continentur gewährt und bestätigt. Daß wegen eigenem Verschulden abgesetzte Räte nicht wiedergewählt werden dürfen, ist 1218 weder unmöglich denkbar noch unwahrscheinlich. Außerdem kommt diese Nichtwiederwahl 1228 auch im Recht von Flumet vor[19]. Rennefahrt glaubt jedoch, er sei hier «wohl viel später beigefügt». Die Nichtwiederwahl ausgestoßener Ratsglieder war auch schon 1218 *möglich und denkbar*.

Art. 21: Außerhalb der Stadt eingegangene Schuldverpflichtungen sollen im Streitfall am Vertragsort geregelt werden, «quod civitas inde non gravetur». Rennefahrt bemerkt dazu, daß dieser Artikel «sichtlich diktiert war von der Angst der Bürgerschaft, sie werde von auswärtigen Machthabern befehdet infolge auswärts von ihren Mitgliedern getätigter Handelsgeschäfte». Er passe «in die Zeit seit dem Niedergang der Macht Friedrichs II. (1245) bis zum Abschluß des Schutzvertrags Berns mit dem Grafen von Savoyen (1255)[20]».

[17] *Echtheit* 191.

[18] *Echtheit* 192.

[19] Flumet Art. 89: «... nec erit amplius in honore vel dignitate illa.» WELTI, *Beiträge zur Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg im Uechtland* (1908) 128.

[20] *Echtheit* 193.

Ich muß diese Vermutung Rennefahrts bestreiten. Art. 21 ist — fern davon, «von der Angst der Bürgerschaft diktiert zu sein» — älteres Kaufleute-Gewohnheitsrecht, wie es beispielsweise in dem von Friedrich Barbarossa 1173 den flandrischen Kaufleuten gewährten Privileg in aller Ausführlichkeit dargelegt wird[21]. Es ist dies jenes «Gewohnheitsrecht der Kaufleute und vor allem der Kölner», nach welchem gemäß Art. 5 der Handfeste Streitigkeiten zwischen Burgern und Kaufleuten zur Zeit des Marktes gerichtet werden sollen. Art. 22 erläutert mithin gleichzeitig auch den bisher noch nicht zureichend interpretierten Art. 5, und bildet, in diesen Rechtszusammenhang hineingestellt, viel eher ein deutliches Merkmal höheren Alters und ein intimes Zeichen der Echtheit unseres Diploms. Der Artikel bleibt vollkommen rätselhaft, wenn man ihn, wie es Rennefahrt will, als nach 1218 entstanden annimmt. Wenn die Handfeste erst 1291—1293 gefälscht worden wäre, warum haben denn die Fälscher hier das Privilegium de non evocando, wie es von König Rudolf 1274 für Zürich und die Reichsstädte allgemein erlassen wurde, nicht verwendet, oder die Regelung, wie sie hinsichtlich des Gerichtsstandes in den Verträgen mit Fryburg (1243 und 1271), mit dem Bischof von Sitten (1252) oder Biel (1279) getroffen wurde, nicht eingeflochten[22]? Das Vorurteil der Fälschung erzeugt hier lauter Widersprüche. Art. 21 entspricht dem 1218 geltenden Kaufleuterecht.

Art. 37: Festsetzung der Buße für den Fall, daß ein Burger einen

[21] «Cuiuscumque terrae mercator bona sua per testimonium iudicis et scabinorum credita rehabere non potuerit, a iudice et scabinis illius loci, quem debitor inhabitat, iusticiam requirat et petat, ut inde debitor secum transmittatur ad iudicem et scabinos, qui bonis creditis interfuerunt, coram quibus debitorem convincat; quod si iusticiam requisitam non invenerit, deinde illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iusticia, pignus auferat, donec iusticiam consequatur . . .» L. A. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* I (1835) Uk. 39 Nr. XIV, 1173. Vgl. auch ebenda Nr. XVIII, Vertrag zwischen den Burgern von Köln und den Flandrern über den Gebrauch des Rechts über Schuldsachen in den verschiedenen Ländern vom Jahr 1197. Über «*Freiburg und das Kölner Recht*» vgl. neuestens auch Heinrich Büttner in: Schau-ins-Land 72 (1954) 7ff., dem ich in jeder Hinsicht zustimme, insbesondere in seiner Stellungnahme gegen die Auffassung von Hans Planitz.

[22] *Rennefahrt, RQ Bern III* Nr. 5 Art. 5, Nr. 14 Art. 4 u. 5, Nr. 8 Art. 3 u. 4, Nr. 17 Art. 2 u. 4.

Gast in Notwehr verwundet oder tötet. Dieser Artikel sei, so meint Rennefahrt, «wohl lange nach 1218 entstanden». Im Falle der Tötung solle der Burger dem «Stadtrichter» (iudex civitatis) und den Erben des Getöteten je 3 Pfund Buße zahlen. Ein iudex civitatis aber soll, nach Rennefahrt, 1218 noch nicht bestanden haben[23]. War denn damals noch kein Stadtrichter? Es ist doch klar, daß mit iudex civitatis der Schultheiß gemeint ist. Zwischen scultetus, causidicus und iudex civitatis einen Unterschied konstruieren zu wollen, geht für diese Zeit nicht an[24]. Es besteht durchaus kein Anlaß, hier überkritisch die Wörter auf die Goldwaage zu legen. Der scultetus war zugleich der iudex civitatis. In seiner Untersuchung «Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handfeste», auf die Rennefahrt hier verweist, sagt er selbst: «Der Ausdruck ‚*judex civitatis*' erscheint in *H* einzig an dieser Stelle. *H* 37 dürfte deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach erst entstanden sein, als man den Richter oder Schultheißen nicht mehr als *Königsbeamten* betrachtete, sondern als *städtischen* Beamten. Diese Zeit kann kaum vor dem Interregnum liegen, sondern deckte sich wohl mit Zeiten der savoyischen Schutzherrschaft, während denen der savoyische Vogt oder der Graf von Savoyen selber das hohe Gericht in Bern leitete[25].» Diese Wahrscheinlichkeitsschlüsse sind nicht überzeugend. Nichts hindert anzunehmen, daß der Schultheiß schon 1218 als iudex civitatis bezeichnet werden konnte. Rechtlich nahm er unzweifelhaft damals diese Stellung ein. Auch Art. 37 ist 1218 *denkbar*.

Art. 39 handelt vom Huldverlust und dessen Folgen für das Verhältnis des Burgers zum Stadtherrn. Die Folgen des Huldverlustes sind für Bern überaus günstig und milde. Der Huldverlustige genoß 6 Wochen nach Huldverlust Friedensschutz, Geleitschutz bis auf 2 Meilen um die Stadt und freies Verfügungsrecht über alle seine Güter mit Ausnahme des Säßhauses in der Stadt. «Damit wurde die

[23] *Echtheit* 203.

[24] Über die Gerichtsbefugnisse des Schultheißen oder Causidicus und des Iudex wäre das ältere Stadtrecht von Straßburg aus dem 12. Jahrhundert zu vergleichen, Keutgen 93 Nr. 126. Da es sich in Art. 37 der Handfeste um die Sühne eines Totschlags handelt, läßt mit Gewißheit darauf schließen, daß unter iudex civitatis der Schultheiß oder Causidicus gemeint ist. Vgl. Straßburg Art. 14.

[25] *Zähringisches Stadtrecht* 303.

Wirkung des Verlustes der Herrenhuld so stark eingeschränkt, wie es in der Zeit um 1218 nicht möglich gewesen wäre», meint Rennefahrt[26]. Warum nicht? könnte man fragen. Bern war eine von Friedrich II. außergewöhnlich privilegierte Stadt, entsprechend ihrer Bedeutung oder der ihr zugedachten Bedeutung in Burgund. Wenn Rennefahrt urteilt: «Ich halte es für ausgeschlossen, daß H 39 schon um 1218 entstanden sei[27]», so wird man dieser subjektiven Überzeugung entgegenhalten können, daß in dieser Privilegierung nichts ist, das der politischen Lage um 1218 widerspräche und daß sie für diese Zeit durchaus *denkbar und möglich* wäre. Es besteht kein zureichender Grund, sie als 1218 rechtlich unmöglich und daher als gefälscht zu erklären.

Art. 40: Rechtsgleichheit von Mann und Frau und Ausschluß der «minderen Hand». Dieser Artikel gebe sich als königliche Gunsterweisung, obwohl er mit den Vorschriften des Freiburger-Rechts fast vollständig übereinstimme[28]. Das ist kein Grund, seine Echtheit zu beargwöhnen. Sachlich ist gegen die mögliche Geltung in Bern für 1218 nichts Stichhaltiges einzuwenden. Warum sollte dieses Privileg der Ehefreiheit und der Aufhebung aller Erbfolgen der minderen Hand für Leibeigene und die Freiheit vom Sterbfall nicht ausdrücklich als königliches Privileg gewährt worden sein, welche von Friedrich Barbarossa verliehene Freiheit die Speirer mit goldenen Lettern in ihrem Dome verewigten[29]? Sollte die freie Reichsstadt Bern dieses Privileg als eine Fälschung erschlichen haben?

Art. 50 betrifft die Vormundschaft und die Vorschrift, daß der Vormund nichts tun dürfe, es gereiche denn der Mutter und den Kindern zum Vorteil. Dieser Artikel, so meint Rennefahrt, dürfe «füglich als sehr spätes ‚modernes' Erzeugnis angesprochen werden[30]». Warum eigentlich? Was ist an ihm «modern»? Ist er nicht vielmehr selbstverständlich? Wie könnte er für 1218 *unmöglich denkbar* sein? Die Beargwöhnung als zeitgenössisch nicht möglich geht hier offenbar zu weit.

---

[26] *Echtheit* 207.
[27] *Echtheit* 208.
[28] *Echtheit* 209.
[29] GENGLER, *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters* (1852) 449.
[30] *Echtheit* 209f.

Art. 52: Zeugnisfähigkeit und Eintritt in die städtische Eidgenossenschaft mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr. Nach Zähringerrecht hätte das zurückgelegte 12. Jahr genügt. Die Eidesmündigkeit und Zeugnisfähigkeit mit dem vollendeten 14. Altersjahr entsprach dem kirchlichen Recht, schreibt Rennefahrt. Diesem entsprechend habe 1255 Graf Peter von Savoyen von allen Einwohnern Murtens den Schutzvertrag beschwören lassen. «Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daß die Altersgrenze von 14 Jahren durch die Grafen von Savoyen in Bern eingeführt worden ist, also seit 1255[31].» Warum war es nicht schon früher so? Nach Grimms Rechtsaltertümern, die Rennefahrt selbst in den Anmerkungen zitiert, entspricht das zurückgelegte 14. Altersjahr sowohl dem *schwäbischen* wie dem *burgundischen Landrecht*[32]. Kann es verwundern, daß die Handfeste hier das vollendete 14. Jahr verlangt, und warum muß das erst durch den Grafen von Savoyen in Bern eingeführt worden sein?

Noch wichtiger als Anzeichen für die späte Entstehung der Handfeste erscheint Rennefahrt die *Formel des Eides*, den die jungen Männer beim Eintritt in die städtische Eidgenossenschaft zu leisten hatten, nämlich: «alle Rechte und Freiheiten der Stadt getreu zu erfüllen, dem römischen Reiche und dem Herrn des Reiches sowie ihren Mitbürgern und Eidgenossen Treue und Wahrheit zu leisten in allen Dingen.» Daß die Eidformel zuerst die Rechte und Freiheiten der *Stadt* und erst nachher die Treue gegenüber dem *Reich* und dem *Herrn des Reiches* wahren will, lasse sie, so meint Rennefahrt, als Erzeugnis einer Zeit erkennen, in der die Bürgerschaft «schon recht selbstbewußt mit dem Stadtherrn verhandelte». Das ist wohl kaum sehr überzeugend. Zuerst erfolgte der Eintritt in die städtische Eidgenossenschaft und erst als Stadtburger wurde der junge Mann Getreuer des Reiches; und als Stadtburger leistete er den Königs- oder Reichseid. Und wenn Rennefahrt fragt: «Wie würde die Formel gelautet haben, wenn die Reichskanzlei sie abgefaßt hätte[33]?», dann ist darauf zu antworten: genau so wie es da-

---

[31] *Echtheit* 210.

[32] Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* I (1899) 575 (415). Vgl. ferner auch Wurstemberger, *Peter der Zweite* I (1856) 460 Anm. 26.

[33] *Echtheit* 210f.

steht. Es ist logisch und rechtlich die richtige, klare Reihenfolge. Der Text bietet kein «Anzeichen für die späte Entstehung». Unvoreingenommen wird man ihn eher als Beweis für 1218 ansehen können.

Eine etwas ausführlichere Betrachtung widmet Hermann Rennefahrt der Untersuchung von

Art. 53: «Wenn ein Burger die oben beschriebenen Rechte nicht halten und beobachten will, so sollen, wenn er (damit) vor ein höheres Gericht *(maius judicium)* kommt, was hier 3 Pfund sind, dort 10, was hier 10 sind, dort 20 sein, und so fort bis ins Unbegrenzte.» Über das «*maius judicium*» herrscht bei Rennefahrt eine gewisse Unklarheit. Während er es in seinen «Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II.» als «ein Überbleibsel aus zähringischer Zeit» bezeichnet hatte, als das Hohe Gericht des Stadtherrn, «also zur Zeit der Staufer als das Gericht, das der König selber oder sein besonderer Beauftragter, z. B. der procurator Burgundiae in Bern hielt[34]», so meint er nunmehr, befangen von der Vorstellung, der Rechtsinhalt der Handfeste sei in wesentlichen Teilen erst zur Zeit der savoyischen Schutzherrschaft entstanden, es sei «höchst wahrscheinlich, daß der Ausdruck maius iudicium sich in Bern während der savoyischen Schirmherrschaft eingebürgert hat, also in der Zeit von 1255 bis 1273». Und wenn er weiter folgert: «In der Zeit vor 1218 war der Ausdruck maius iudicium in Bern nicht gebräuchlich, sonst würde er in irgend einem von den vom Freiburger Recht beeinflußten Stadtrechten vorkommen; in allen diesen Rechten wird nur vom dominus ville oder civitatis, vom comes oder dux gesprochen[35]», so führt dieser methodisch höchst anfechtbare Schluß in die gefährliche Nähe des Satzes «quod non est in actis, non est in mundo». Außerdem übersieht er, daß zwischen den Stadtrechten der herreneigenen, vom Freiburger Recht beeinflußten Städten und dem Recht der reichsunmittelbaren Stadt Bern ein deutlicher Unterschied hinsichtlich der Gerichtshoheit bestand[36]. Gleicherweise sehe ich mich veranlaßt,

---

[34] Rennefahrt, *Freiheiten* 471f.

[35] *Echtheit* 213.

[36] Dazu schon Gaupp I S. X und Carl Hegel, *Gesch. d. Städteverfassung v. Italien* II 417ff. Der Schultheiß einer fürstlichen Eigenstadt war etwas ganz anderes als derjenige einer Reichsstadt. Dieser sprach Recht im Namen

gegen die Schlußfolgerung Rennefahrts: «daß der nach einem Einzelfall geformte Rechtssatz älter ist als der abstrakte, auf viele ähnliche Fälle anwendbare[37]» ein entschiedenes non liquet einzulegen.

Was die 10-Pfundbuße und das *maius iudicium* für Bern in Wirklichkeit waren, das erläutert eine Stelle bei *Otto von Freising* in seiner Gesta Friderici secundi: «Est enim lex curiae quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, *caeteri minoris ordine viri, sive sint ingenui sive liberi vel ministri, decem*[38].» Die Stadtburger waren minoris ordinis viri und als fideles imperii vor dem königlichen Hofgericht den Reichsministerialen gleichgestellt. Das *maius iudicium* war für die reichsunmittelbare Stadt Bern das königliche Hofgericht[39]. Alle anderen Erklärungen und Vergleiche mit der Bußenhöhe in *herreneigenen* Städten führen nur zu Unklarheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Die kritischen Beanstandungen des Rechtsinhaltes von Art. 53 gehen an den Tatsachen vorbei. Auch dieser Artikel entspricht in jeder Beziehung den Rechtsverhältnissen um 1218—1220, und es geht nicht an, hier Unklarheiten konstruieren zu wollen, wo keine vorhanden sind. Art. 53 ist historisch gesehen ein Beweis für seine Geltung im Jahre 1218.

Somit wären die 12 von Hermann Rennefahrt als zeitlich gefälscht verdächtigten oder nach seinem subjektivem Dafürhalten unwahrscheinlich echten Artikel 6—9, 20, 21, 37, 39, 40, 50, 52 und 53 rechtsinhaltlich nicht nur ohne weiteres 1218—1220 denkbar, sondern vielmehr historisch durchaus als wohlbegründet zu erachten.

Es bleibt nun nur noch jene Gruppe der 3 von den insgesamt 54 Artikeln näher zu betrachten, denen von Rennefahrt das Prädikat «*unmöglich 1218 denkbar*» vorbehaltlos und ohne Einschränkung zugesprochen wird. Es sind Art. 22, 39 und 54.

---

und an Stelle des Königs; sein maius iudicium war das Königsgericht oder der königliche Hoftag. Jener sprach Recht im Namen seines Stadtherrn, des Fürsten; sein maius iudicium war der Ermessensentscheid oder das Gericht des Herrn.

[37] *Echtheit* 214.

[38] *Gesta Friderici II.* ed. Waitz-Simson 152 (c. 44).

[39] So auch Wurstemberger, *Peter der Zweite* I 453, 459.

III. Zeitlich unmöglich 1218 denkbare und daher nicht der angeblichen Ausstellungszeit der Handfeste angehörende Artikel

Zeitlich unmöglich 1218 denkbar ist für Rennefahrt *Art. 22.* Der erste Satz dieses Artikels lautet: «In Betreff aller Güter, Eigen und anderen Sachen, welche ein Burger Jahr und Tag in ruhigem Besitz gehabt hat, braucht er später niemandem mehr Antwort zu geben, wenn nicht der Ansprecher beweisen kann, daß er *landesabwesend* gewesen sei.»

Der Besitzer einer Sache hatte nach Jahr und Tag unbehelligten Besitzes eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber jedem früheren Besitzer, wenn dieser als Ansprecher nicht den Beweis erbringen konnte, daß er über Jahr und Tag landesabwesend war. War er das, dann mußte er in sein früheres Recht wieder eingesetzt werden, und der Besitzer mußte das ersessene Gut dem rechtsmäßigen früheren Eigentümer wieder zurückgeben. Es handelt sich also um eine klare Einschränkung der «rechten Gewere», die durch unbehelligten Besitz nach Jahr und Tag an einer Sache erworben wurde.

Diesem Art. 22 der Handfeste stellt Rennefahrt eine Satzung von 1272 aus dem Berner Satzungenbuch gegenüber, die wie folgt lautet: «Weler och eygen jar und tag růwig besessen hat, von dem hat er darnachmäls nieman ze antwürten oder der ansprechig möge denne beweren mit zwein von den reten, daz er inn *inderunt dem jar alz recht ist* angesprochen hab[40].»

Die beiden Texte enthalten zwei verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Regel der «rechten Gewere», d. h. des ersessenen Eigentums nach Jahr und Tag unbehelligten Besitzes. Die «rechte Gewere» wird nicht erlangt oder hinfällig:

a) nach Art. 22 der Handfeste, wenn der Einsprecher beweist, daß er über Jahr und Tag *landesabwesend* war (nisi is qui eum impetierit, probare possit se in terra et in patria non fuisse);

b) nach der Satzung von 1272, wenn der Einsprecher mit zwei Zeugen des Rats beweist, daß er *innerhalb der Jahr-und-Tag-Frist* Einspruch erhoben habe.

Diesen beiden textlichen Fassungen liegen zwei verschiedene prozessuale Tatbestände zugrunde.

[40] *Echtheit* 196, *RQ Bern* II 33 Nr. 67.

1. Der Einspruch des außer Landes gewesenen Einsprechers, der wegen Landesabwesenheit verhindert war, innert der nützlichen Frist von Jahr und Tag Einspruch zu erheben. D. h. die Jahr-und-Tag-Frist gilt nicht für den Landesabwesenden, weil er gar nicht in der Lage war, fristgemäß Klage zu erheben. Tatbestand ist hier die *Landesabwesenheit*[41].

2. Der Einspruch eines Klägers, der mit zwei Zeugen des Rates nachweist, daß er *innert Jahresfrist* Einspruch erhoben habe, sei es, daß er beweist, die Jahr-und-Tag-Frist sei noch nicht abgelaufen, oder sei es, daß er beweise, früher schon, und zwar innert Jahr und Tag, Einspruch erhoben zu haben. Tatbestand ist hier die *Jahr-und-Tag-Frist.*

Dies allein entspricht dem einfachen und genauen Wortlaut des Textes, und es scheint mir, daß diese beiden Tatbestände klar auseinanderzuhalten sind, bevor man weitergehende Schlußfolgerungen ableitet[42].

Rennefahrt führt nun zu diesen beiden Texten von Art. 22 der Handfeste und der Satzung von 1272 folgendes aus: «Welti und ich meinen: *H* 22 ist die bessere, allgemeinere Fassung einer Rechtsregel, die auch in einer von 1272 datierten, aus dem nicht erhaltenen alten Satzungenbuch in die späteren Gerichtssatzungen Berns übernommenen Vorschrift enthalten ist, es ist *undenkbar*, daß man 1272 eine so ungeschliffene Satzung aufgestellt hätte, wenn *H* 22 damals schon vorhanden gewesen wäre, somit muß *H* 22 und damit die

[41] Ein Aufschub der Jahr-und-Tag-Frist zu Gunsten eines Landesbawesenden ist auch anderswo bereits im 12. Jh. bezeugt; vgl. HEUSLER, *Institutionen* 2 (1886) 106 Anm. 9, 110 Anm. 23; ferner das älteste Stadtrecht von Augsburg 1156 Art. 15: Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impeticioni respondeat, nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit ... KEUTGEN 91 Nr. 125.

[42] Rennefahrt interpretiert nicht ganz richtig, wenn er sagt, der ruhige Besitz sei vorhanden, wenn der *beklagte Besitzer* mit zwei Ratsgliedern beweisen könne, daß er binnen Jahr und Tag nicht gerichtlich belangt worden sei. Die Satzung sagt jedoch, der *Kläger* (der ansprechig) solle mit zwei Ratsmitgliedern beweisen, daß er *innert Jahresfrist* «indrunt dem jar alz recht ist» seine Klage erhoben habe (angesprochen hab). Es handelt sich also deutlich um die Klagelegitimation und um den Beweis dafür, daß die Jahr-und-Tag-Frist noch nicht abgelaufen sei.

heutige Fassung der *H* überhaupt erst *nach* 1272 entstanden sein[43].» Man könnte dazu allerdings fragen, warum man denn diese veraltete und durch Art. 22 überholte Fassung von 1272 auch später noch in das neuere Satzungenbuch und in die Gerichtssatzungen übernommen habe, wenn die Handfeste in gleicher Sache die «deutlich modernere und später als 1272» abgefaßte Formulierung derselben Rechtsregel bot? Warum hat man die ungeschliffene, veraltete Satzung nicht fallen gelassen? Es ist doch ganz offensichtlich so, daß die beiden Texte ganz verschiedene Tatbestände zum Gegenstand haben.

Rennefahrts Ansicht, daß die Satzung von 1272 «auf einer älteren Entwicklungsstufe» stehe als Art. 22 der Handfeste, und daß der Text der Handfeste «gerade hier deutlich moderner und später als 1272» sei, kann nicht überzeugen. Im Gegenteil: der Text der Satzung von 1272 erweitert den Text der Handfeste für den Fall, daß auch die Jahr-und-Tag-Frist bestritten wird; sie regelt das Beweisverfahren für diesen Fall, während Art. 22 der Handfeste eine ganz bestimmte Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel der «rechten Gewere» anführt. Wenn daher etwas als «moderner» bezeichnet werden kann, dann gewiß die Satzung von 1272. Die Schlußfolgerung, es sei *undenkbar*, daß man 1272 eine so «ungeschliffene» Satzung aufgestellt hätte, wenn Art. 22 der Handfeste bereits vorhanden gewesen wäre, und daß damit erwiesen sei, daß die Handfeste überhaupt erst nach 1272 entstanden sei, besteht hier zu Unrecht und muß daher zurückgewiesen werden. Ganz abgesehen davon, daß es methodisch nicht ganz ungefährlich und jedenfalls nicht unbedingt schlüssig ist, zu behaupten, einfacher sei notwendig älter, und «geschliffener» notwendig «moderner». Man wird hier auch nicht behaupten können, daß der nach einem Einzelfall geformte Rechtssatz unbedingt älter sei als der abstrakte, auf viele Fälle anwendbare[44]. Der Schluß vom rechtlichen Inhalt auf das Alter muß hier versagen, oder er kann auch in diesem Fall nicht anders als zu Gunsten der Echtheit des Textes der Handfeste lauten[45].

---

[43] *Echtheit* 195.

[44] *Echtheit* 198, 214.

[45] Vgl. dazu auch die Ausführungen von ZEERLEDER, *Die Berner Handfeste* (1891) 56f. Meinen eigenen Ausführungen in «*Die Berner Handfeste*»

Der zweite Satz desselben Art. 22 der Handfeste wird von Rennefahrt ebenfalls als zeitlich unmöglich abgelehnt. Er lautet: «Und wer einen Burger wegen Eigen, Lehen, Pfändern oder andern Gütern, welche er während Jahr und Tag in ruhigem Besitz hatte, widerrechtlich belästigt, der soll ihm 10 Pfund Buße zahlen.»

Auch hier sei auf eine spätere Entstehung zu schließen. Einmal falle die Höhe der Buße auf, sodann, daß sie an den Kläger entrichtet werden mußte. «Eine so hohe Buße an den Kläger, unter Ausschluß des Richters, für ein verhältnismäßig geringes Vergehen, war 1218 unmöglich[46].» Im Recht von Freiburg i. Br. fehle eine Strafdrohung wegen Verletzung der «rechten Gewere». Aber diese Strafdrohung fehlt gleicherweise in den Rechten von Fryburg, Thun, Burgdorf usw. Wie Rennefahrt zum Schluß kommt, daß Art. 22 seine Vorbilder in den viel umständlicheren Handfesten von Fryburg, Thun, Burgdorf usw. habe[47], ist nicht ersichtlich. Eher könnte man das Gegenteil annehmen, nämlich daß Berner Recht auf die Fryburger Stadtrechtsgruppe Einfluß gehabt hätte. Allerdings, in den späteren westschweizerischen Rechten wird eine Buße (3 Pfund) genannt; sie verfiel jedoch dem Stadtherrn.

Wenn Rennefahrt die Schlußfolgerung zieht, daß Art. 22 der Handfeste «westschweizerischen Einfluß verrät, der sich namentlich während der savoyischen Schutzherrschaft (nach 1255) geltend machen mußte[48]», so fehlt für diese These die Beweisführung. Viel eher wäre das Gegenteil wahrscheinlich. Rennefahrt stellt sich mit seiner Auffassung in Gegensatz zu Albert Zeerleder, der dazu wörtlich darlegt: «Die Strafsanktion, durch welche unser Artikel den Rechtsschutz des Annalbesitzes verstärkt, steht allerdings unter den hier in Betracht kommenden Rechten einzig da und die Buße der 10 Pfund ist ungewöhnlich hoch; es ist der Königsbann des Sachsenspiegels, wie er auch in Art. 53 für die Fälle des maius iudicium angedroht ist. *Auch hier liegt uraltes Recht zu Grunde.* Die Beunruhigung eines in rechter Gewere Befindlichen galt als Bruch

---

86ff. habe ich auch nach den kritischen Einwendungen Rennefahrts nichts beizufügen.

[46] *Echtheit* 199.

[47] *Echtheit* 201 Anm. 85.

[48] *Echtheit* 201f.

des Königsbannes ... [49].» Wenn sich die Rechtshistoriker so widersprechen, dann wage ich es als Historiker nicht, hier stellungnehmend zu entscheiden. Keinesfalls halte ich es jedoch für berechtigt, bei einer umstrittenen rechtsinhaltlichen Interpretation solche weitgehenden Schlußfolgerungen zu ziehen, wie das Rennefahrt tut. Ich kann seine Behauptung, daß Art. 22 rechtlich 1218 *unmöglich denkbar* sei, nicht als beweiskräftig erachten. Vielmehr erweist sich auch dieser Artikel bei unvoreingenommener Betrachtung als für 1218 gut denkbar.

Der zweite Artikel der Handfeste, dem Hermann Rennefahrt das Prädikat «*unmöglich 1218 denkbar*» zuerkennen möchte, ist

Art. 38: Er lautet: «Wenn ein Burger wissentlich oder unwissentlich geraubtes Gut gekauft hat, und derjenige, welchem es weggenommen worden ist, kommt und mit Zeugen beweist, daß jene Sachen ihm widerrechtlich weggenommen worden sind, so soll er sie zurückerstatten ohne welchen Schaden. Und dies ist deshalb festgesetzt, damit nicht durch eines Verschulden die Stadt in Verruf komme und Schaden erleide» (ne per unius delictum civitas patiatur infamiam et detrimentum) [50].

Es sind drei Punkte, die Rennefahrt veranlassen, diesen Artikel als «*unmöglich schon 1218 verfaßt*» zu beurteilen.

1. Er weicht entschieden vom Freiburger Recht ab. Dieses verfügt in gleicher Sache: «Niemand kann eine ihm irgendwie entzogene Sache zurückfordern, wenn er nicht eidlich versichert, daß sie ihm gestohlen oder geraubt worden sei; wenn aber der Inhaber der Sache sagt, er habe sie *auf öffentlichem Markt* als nicht gestohlen oder geraubt von einem Unbekannten gekauft, dessen Wohnort er nicht kenne, und dies eidlich bekräftigt, so soll er keine Strafe erleiden [51].» Diese Formulierung erscheint auch in anderen Rechten der Freiburger Stadtrechtsfamilie, so u. a. in Bremgarten, Murten und Burgdorf [52]. Nun ist dem zu erwidern, daß wir es im Freiburger Text

[49] ZEERLEDER, *Die Berner Handfeste* (1891) 57.

[50] Vgl. über die Vindikation gestohlener oder geraubter Gegenstände allgemein auch G. L. v. MAURER, *Geschichte der Städteverfassungen in Deutschland* 3 (1870) 668—675.

[51] *Echtheit* 203f.; Freiburg T 28, R 58f. GAUPP II 23, 36.

[52] Belegstellen *Echtheit* 204 Anm. 95 u. 96.

offensichtlich in der Klausel, er habe sie denn auf öffentlichem Markt von einem Unbekannten gekauft, mit einer «entwickelteren, der Billigkeit besser entsprechenden, also jüngern und deutlich moderneren Entwicklungsstufe» zu tun haben, um Rennefahrts eigene Worte zu gebrauchen[53]. Warum wird diese Tatsache hier nicht zu Gunsten der Echtheit der Handfeste ausgewertet?

2. Beanstandet Rennefahrt kritisch: «Der Nachsatz «ne per unius delictum» usw. wird eingeleitet durch die Worte «et hoc ideo statutum est», was deutlich auf einen Beschluß der Bürgerschaft hinweist; Friedrich II. würde gesagt haben «statuimus» oder ähnlich[54].» Ich glaube nicht, daß wir so genau wissen können, was Friedrich II. gesagt haben würde, um daraus den Schluß auf echt oder unecht begründen zu können. Eine solche Textkritik geht vielleicht doch etwas zu weit.

3. Im Gegensatz zu Art. 52, dessen Eidesformel sich «als Erzeugnis einer Zeit erkennen läßt, in der die Bürgerschaft schon recht selbstbewußt mit dem Stadtherrn verhandelte», findet Rennefahrt bei Art. 38, daß er «von den bürgerlich selbstbewußten Regeln Freiburgs» abweiche. Ein Anlaß dafür, so meint Rennefahrt, bestand für Bern «erst seit der Ordnung, die in dem Landfriedensgesetz König Heinrichs 1224 aufgestellt ist; da ist — soviel ich sehe erstmals — von der *infamia*, dem bösen Leumund, die Rede, wodurch der Räuber und der Hehler, ja sogar der Ort, wo dem Räuber geholfen wird, verrufen wird[55]». Es ist jedoch, wenn man die Texte vergleicht, keineswegs ersichtlich, daß auf Art. 38 die Gesetze der Reichsland-

---

[53] So beurteilt er Art. 22 der Handfeste, um dessen spätere Entstehung, *nach* der Satzung von 1272 zu rechtfertigen (*Echtheit* 198). Es mag dies ein Hinweis dafür sein, daß eine Beurteilung von früher oder später allein aus dem materiellen Inhalt oft zu entgegengesetzten Ergebnissen führen kann.

[54] *Echtheit* 203.

[55] *Echtheit* 204. Dazu wäre allgemein noch zu bemerken, daß die Landfriedensgesetze nicht durchwegs neues Recht dekretierten. Es kann sich bei diesen auch um eindeutige Festlegung des *geltenden Rechts* handeln, so daß einzelne Rechtssätze auch *vor* ihrer Verurkundung im Reichsrecht Geltung gehabt haben können. Reichsgewohnheitsrecht kann in Bern auch schon vor den Landfrieden von 1224 und 1235 gegolten haben. Auf die *wörtliche* Formulierung darf nicht zu großes Gewicht gelegt werden. Der rechtliche Tatbestand ist wichtiger als der literarische Ausdruck.

frieden von 1224 und 1235 sachlich oder wörtlich Einfluß gehabt hätten. Eine Gegenüberstellung macht das ohne weiteres deutlich[56]. Art. 38 sagt ganz einfach: wer wissentlich oder unwissentlich (d. h. zum Beispiel auf öffentlichem Markt) Raubgut gekauft hat, müsse das, wenn es bewiesen wird, ohne Entschädigung zurückgeben. Es handelt sich hiebei um eine weitgehende Sicherung der Marktehrlichkeit, auf die auch Art. 4 der Handfeste gerichtet ist, wenn es da heißt: «Und wenn einer der Kaufleute zur Zeit des Marktes beraubt wird, und er den Räuber nennt, *so sorge ich für Rückgabe* oder leiste Ersatz.» Und wenn es weiter in unserem Art. 38 heißt, das sei deshalb festgesetzt, damit nicht durch eines Verschulden die Stadt in Verruf (infamia) komme und Schaden erleide, so sehe ich in dieser Erklärung durchaus nichts Ungewöhnliches, das 1218 nicht festgesetzt worden sein könnte. Die Stadt solle nicht wegen Arglist eines einzelnen als Raubmarkt in Verruf kommen oder infam werden. Die «Wortwahl» *infamia* stützt sich keineswegs auf den Reichslandfrieden von 1224[57]. Die mit dem Reichsbann verhängte Strafe der Infamie kommt urkundlich schon in Privilegien Friedrichs I. 1158 und 1159 vor[58]; sodann auch in Entscheidungen König Ottos 1212 und konnte auch gegen die Einwohner gebannter Städte verhängt werden[59]. Die «infamia» oder das «exlex vel infamis» gehörte durchaus schon 1218—1220 zum rechtlichen Sprachgebrauch[60], und daß die Stadt «ne per unius delictum patiatur infamiam et detrimentum» kann als Begründung des Verbots wissentlicher oder unwissentlicher Hehlerei für diese Zeit nicht als Falschheitsmerkmal kritisch beanstandet werden.

Man wird deshalb Rennefahrts Urteil: «Inhaltlich und in der Wortwahl (infamia) nahm *H* 38 deutlich Rücksicht auf die Landfrieden von 1224 und 1235, kann also unmöglich schon 1218 verfaßt

---

[56] Man vergleiche *MG. Const.* II 400, Art. 15 u. 16 u. 216, Art. 26 u. 27.

[57] Der Begriff entstammt zweifellos dem römischen Recht.

[58] Böhmer, *Acta imperii* 99 Nr. 106; man vergleiche ferner Julius Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* I 208ff. § 105, wo er sich ausführlich über den Begriff der *Infamie* und seine Bedeutung im 12. und 13. Jh. ausspricht.

[59] Ficker a. a. O. 208 Anm. 4.

[60] So z. B. im Stadtrecht von *Goslar* von 1219, Keutgen 181 Art. 26, ferner Winkelmann, *Acta imperii* I 382 Z. 37.

worden sein[61]», für ein «*unmöglich denkbar*» nicht als beweiskräftig ansehen können. Vielmehr könnte man darin, wie im Duktus und Kursus des Originals, einen weiteren Beleg für die stark von Italien beeinflußte Kanzlei Friedrichs II. um 1218—1220 erkennen.

Es bleibt nun noch der letzte Artikel der Handfeste oder die «beste Freiheit», wie er von altersher öfters betitelt wurde, gegen den Hermann Rennefahrt ein «*unmöglich 1218 denkbar*» einwendet, näher zu betrachten.

Art. 54 enthält die Zusicherung und Bestätigung Friedrichs II., daß er der Stadt Bern neben den vorgehend aufgezeichneten Rechten gewährt:

a) Die Rechte, welche Herzog Konrad von Zähringen der Stadt Freiburg verliehen hatte[62];

b) Die Rechte und Freiheiten, die Herzog Berchtold, weiland euer Herr, der Stadt gegeben und bestätigt hat[63];

c) Alle Rechte und Freiheiten, welche in euern Rödeln und denen von Freiburg enthalten sind[64]; und

d) Alle diejenigen Rechte, welche ihr noch ferner zu gemeinem Nutzen und zur Ehre eurer Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reiches mit gemeinem und verständigem Rate euren Satzungen und Rödeln beizufügen beschließen werdet[65].

Die Bestätigung der Rechte unter *a)*, *b)* und *c)* können sachlich zu keinen kritischen Beanstandungen Anlaß geben. Mit Recht nimmt Rennefahrt an, daß dem Verfasser der Handfeste das Freiburger Recht bekannt war, wie es der Wortlaut unseres Artikels selbst ja unmißverständlich kundtut. Ob sie ihm jedoch in der Form der beiden noch erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen als geschrie-

---

[61] *Echtheit* 205.

[62] illa omnia (iura et libertates), per que et in quibus Chůnradus dux Zeringie Friburgum in Brisgaugia construxit;

[63] nec non et illa iura et libertates que Berctoldus dux quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit;

[64] et insuper omnia iura et libertates que in rodalibus vestris et Friburgensium continentur;

[65] vel illa que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre, et honore imperii conservando et augmentando, rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda.

bene Texte vorgelegen haben, ist eine andere Frage. Abweichungen im genauen Wortlaut und besonders auch in der Reihenfolge der Artikel lassen es als ganz unwahrscheinlich erkennen, daß wir es mit *abgeschriebenen* Texten zu tun haben[66]. Vielmehr war es zweifellos so, daß die gelehrten Notare und Rechtskundigen die Texte *als mündliche Überlieferung* auswendig kannten und daß sie als mündliche Rechtstradition gedächtnismäßig überliefert und nur ausnahmsweise bei besonderen Veranlassungen nach Diktat niedergeschrieben wurden. Eine rein schriftliche Texttradition, bei der Wort für Wort und Satz für Satz von einer Vorlage abgeschrieben wurde, wie literarische oder teilweise auch chronikalische Texte, ist bei Stadtrechtsfiliationen so gut wie ausgeschlossen. Diese Einsicht verlangt auch eine ganz andere methodische und textkritische Einstellung und muß bei der Untersuchung von Vorlagen und Abhängigkeiten unbedingt berücksichtigt werden. Ich möchte ausdrücklich darauf verweisen, was ich in meiner Untersuchung über die Berner Handfeste bereits angeführt habe: das Wissen des Rechtskundigen ist es, was von Ort zu Ort wandert, und nicht der Rechtskodex[67].

Das Freiburger Stadtrecht ist uns in zwei textlich voneinander abweichenden Aufzeichnungen, dem sog. *älteren Stadtrecht* (bezeichnet *T* = Tennenbach) und dem *Stadtrodel* (bezeichnet *R*) überliefert. Das ältere Stadtrecht (entstanden zw. 1120 und 1218) ist einzig in einer Abschrift im Urbar des Klosters Tennenbach aus dem Jahre 1341 erhalten; der Stadtrodel (entstanden 1218) in einer mit dem zweiten Stadtsiegel Freiburgs bekräftigten urkundlichen Ausfertigung. Über die Entstehungszeit dieser beiden Redaktionen des Freiburger Stadtrechts ist Rennefahrt nicht ganz gleicher Meinung wie die Freiburger Stadtrechtsforschung. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen, ich möchte bloß bemerken, daß ich mich den überzeugenden Ergebnissen der letzteren voll und ganz anschließe[68].

---

[66] Mit Ausnahme vielleicht des Textes von Bremgarten (*RQ. Aargau* I/4, S. 6 der nach Walther Merz auch in den kleinsten Einzelheiten eine getreue Kopie von Freiburg *T* ist. Dies kann m. W. für kein anderes Stadtrecht der Freiburger Stadtrechtsfamilie gesagt werden. Allerdings ist auch hier die Reihenfolge der einzelnen Art. ungleich.

[67] *Die Berner Handfeste* 109 Anm. 181.

[68] Hefele, *Freiburger UB* I Nr. 31, Siegeltafeln I 1. Vgl. oben Anm. 7.

Rennefahrts Auffassung über die Entstehung des Freiburger Rechts ist nicht ganz eindeutig klar. Einerseits sagt er, daß beide Redaktionen des Freiburger Rechts (*T* und *R*) «ungefähr gleichzeitig entstanden sein dürften[69]». Auf der nächstfolgenden Seite seiner Untersuchung aber meint er: «Es ist möglich, daß *R* vor *T* entstanden ist[70].» Für *R* glaubt er, «daß die mögliche Entstehungszeit bis 1230 reichen würde[71]». *T* aber, das ältere Stadtrecht von Freiburg, soll erst um 1250 entstanden sein[72].

Das aargauische Städtchen Bremgarten erhielt um 1258 ein in einzelnen Artikeln wörtlich aus *T* übernommenes Stadtrecht, wenn es auch im Hinblick auf die Anordnung und die Reihenfolge keineswegs als abschriftliche Überlieferung bezeichnet werden kann[73]. Daraus folgert Rennefahrt: «Da der Text von *T* zum größten Teil wörtlich mit der für Bremgarten bestimmten Ausfertigung übereinstimmt, so ist der Schluß erlaubt, daß er (d. h. der Text von *T*) nicht viel älter als die Bremgartner Ausfertigung ist. Dann wäre also *T* die Abschrift eines um 1250 entstandenen Schriftstückes[74].» Dieser Schluß ist jedoch nicht nur nicht erlaubt, sondern methodisch und logisch überhaupt kein Schluß. Was für eine Beweiskraft hätte eine solche Vermutung? Warum könnte Bremgarten um 1258 nicht ebensogut auch eine vor 1218 entstandene Stadtrechtskodifikation Freiburgs übernommen haben? Warum muß *T* ungefähr 8 Jahre vor der Übertragung auf Bremgarten entstanden sein? Das einzige, was man methodisch berechtigterweise aussagen kann ist, daß *T* zweifellos älter ist als «um 1258»; ein genaueres Datum ist aus einer solchen Filiation nicht herauszulesen. Ebensowenig schlüssig ist die weitere Deduktion Rennefahrts: «Da *T* auch auf *H* (d. h. die Berner Handfeste) eingewirkt hat, so ist zu schließen, daß auch *H* nach

---

[69] *Echtheit* 306, 2.

[70] *Echtheit* 307, 4.

[71] *Echtheit* 294, 4.

[72] *Echtheit* 307, 4.

[73] Ein Vergleich der Tafel bei RIETSCHEL, *Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau*, Vierteljahrschrift f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 3 (1905) 19ff. beweist das deutlich. Dagegen jedoch WALTHER MERZ in *RQ Aargau* I/4, S. 6. Die Frage ob Abschrift oder mündliche Tradition müßte einer genauen Untersuchung vorbehalten bleiben.

[74] *Echtheit* 307, 4.

ungefähr 1250 entstanden ist, vielleicht — wie ich früher vermutet habe — erst 1291—1293[75].» Die Entstehung von *T* als um 1250 ist eine reine Vermutung, für die jegliche genauere Bestimmung fehlt. Gleicherweise ist auch der Schluß daraus, daß *H* nach 1250 entstanden sei, als eine Deduktion aus einer bloßen Vermutung, in keiner Weise beweiskräftig. Wenn nämlich die Annahme, daß *T* zwischen 1120 und 1218, und jedenfalls vor 1218 als dem terminus ante, entstanden sei, auch nur einigermaßen annehmbar ist, dann fällt diese «Beweisführung» für eine einwandfreie methodische Begründung dahin. Den einzig annehmbaren Anhaltspunkt bildet das Jahr 1218.

Der Vorbehalt des «*unmöglich 1218 denkbar*» gilt aber für Rennefahrt insbesondere dem Wortlaut von *c)*: daß nämlich Friedrich II. nicht nur jene Rechte und Freiheiten, welche Herzog Berchtold der Stadt gegeben und nicht nur jene, welche in den Rödeln von Bern und von Freiburg enthalten sind, gewährt und bestätigt, sondern auch illa que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre et honore imperii conservando et augmentando, rescriptis et rodalibus vestris et sano consilio decreveritis apponenda.

Es ist die Gewährung der *vollen Rechtsautonomie* an die Stadt Bern, die nur beschränkt war durch die Ehre des Reichs und die in Art. 52 dem Reich eidlich zugesicherten Treue, die Rennefahrt als «höchst unwahrscheinlich» und als «erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts denkbar» erklärt. «Auch wenn man annimmt, Friedrich II. habe der Treue Berns felsenfest vertraut, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er (etwa zwei Monate nach dem Tode Berchtolds V. von Zähringen!), Bern mit einer so ungewöhnlichen Vollmacht ausgezeichnet hätte[76].»

Ist diese Auszeichnung wirklich so ungewöhnlich? Die Stellung Berns in Burgund und die Absicht Friedrichs II. im transjuranischen Burgund ein ihm ergebenes Krongut aufzubauen, läßt diese hohe Privilegierung historisch nicht nur als möglich, sondern vielmehr als durchaus höchst wahrscheinlich erkennen[77]. Warum will Rennefahrt die Feststellung, die er in seinen «Grundzügen der bernischen

[75] *Echtheit* 307, 4.

[76] *Echtheit* 215.

[77] Vgl. H. Büttner, *Egino von Urach, der Erbe der Zähringer* (1939).

Rechtsgeschichte» mit den folgenden Worten formuliert: «Allgemeine Ermächtigungen der Stadtherren an die Städte zur Rechtssetzung scheinen in steigendem Maß während des 12., 13. und 14. Jahrhunderts erteilt worden zu sein[78]», für die Stadt Bern hier nicht gelten lassen? Bern war, mindestens nach 1218, autonome Reichsstadt. Wie denkt man sich denn die Entstehung städtischen Gewohnheitsrechts, wie es in den Stadtrodeln oder den städtischen Statuten aufgezeichnet ist? Zweifellos doch mindestens zum Teil durch Rechtssetzung oder Rechtsfindung in der städtischen Gerichtsgemeinde. Stadtrecht ist nicht stadtherrschaftlich dekretiertes Recht allein, vielmehr ebenso häufig auch von der Stadtherrschaft bestätigtes, durch autonome Rechtsfindung (recognito) entstandenes Ortsrecht. Diese autonome Rechtsfindung braucht sich keineswegs nur auf rein städtische Angelegenheiten beschränkt zu haben. Besonders nicht bei einer reichsunmittelbaren, freien Stadt. Wenn eine Satzung «zu gemeinem Nutzen und zur Ehre der Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reichs mit gemeinem und verständigem Rat» aufgestellt wurde, dann war dem damaligen Rechtsbewußtsein Genüge getan. Und gerade darin haben wir zu einem ganz wesentlichen Teil die städtische libertas, die Freiheit der reichsunmittelbaren Stadtgemeinde in jener Zeit zu erkennen. Wenn man in Bern später diesen Artikel 54 als die «beste Freiheit» bezeichnete, so tat man dies im Bewußtsein, eine unmittelbar freie Reichsstadt zu sein, die durch kein mittelbares Herrenrecht gebunden, einzig der Ehre der Stadt selbst und der Ehre des Reichs verpflichtet war.

Rennefahrts Einwand: «die beste Freiheit der *H* ist erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts denkbar», widerspricht allen historischen Tatsachen. Bern war schon 1218 freie Reichsstadt. «Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts» wäre sie es nicht mehr geworden[79]. Zu gemeinem Nutzen und zur Ehre der Stadt und zur Mehrung der

---

[78] Rennefahrt, *Grundzüge* II 74.

[79] Vgl. dazu Paul Schweizer, *Habsburgische Städte und Städtepolitik*, Festgaben f. Büdinger 1898 227ff. und *ders.* in *Das Habsburgische Urbar*, QSG XV/2, 554ff., bes. 556f. Die historisch-politische Stellung eines Stadtrechts ist im Rahmen der Zeit seiner Entstehung immer mit zu berücksichtigen.

Ehre des Reichs den städtischen Satzungen (rescriptis) und Rödeln neue Rechtssätze beizufügen, das ist in einer freien, reichsunmittelbaren Stadt gewiß schon für 1218 denkbar, und nichts steht der Möglichkeit entgegen, daß Art. 54 rechtsinhaltlich bereits 1218 bis 1220 Tatsache war.

An den Anfang seiner Untersuchung stellte Hermann Rennefahrt die These: «*Wenn nämlich nachweisbar wäre, daß der rechtliche Inhalt einer Urkunde unmöglich ihrer angeblichen Ausstellungszeit angehören kann, so würde die Urkunde trotz anscheinend echtem Siegel und anscheinend zeitgenössischer Schrift eben doch erst der Zeit zugewiesen werden können, in welchər ihr Inhalt denkbar wäre.*» Ist dieser Nachweis erbracht worden? Ich muß meinem liebenswürdigen, hochverehrten Gegner erwidern: Nein.

39 Artikel der Handfeste sind nach seiner eigenen Auffassung zeitlich möglich. 12 Artikel, die er als verdächtig, wenn auch zeitlich nicht unmöglich ansieht, bieten keinen objektiv begründeten Anlaß zur Verdächtigung. Und die nur 3 Artikel, denen er ein klares «*unmöglich denkbar*» kritisch entgegenzusetzen vermeint, sind zeitlich so glaubhaft, daß man ohne weiteres mit ihnen als Tatsachen rechnen kann — wenn man nicht bewußt und überkritisch Verdachtsgründe und Fälschungsargumente sucht, wo immer auch nur die Möglichkeit besteht, solche anzubringen. Welches historische Dokument könnte einer solchen Methode der Urkundenkritik noch standhalten? Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, daß vom Rechtsinhalt aus gesehen das Argument «*1218 unmöglich denkbar*» für keinen einzigen Artikel der Handfeste zutreffen kann.

IV. Da es sich bei Hermann Rennefahrts Untersuchung des *Bußensystems* der Handfeste[80] offensichtlich um eine rechtshistorische Darlegung handelt, kommt es mir nicht zu, darauf kritisch einzugehen. Immerhin kann ich mich nicht enthalten zu vermerken, daß es mir schwer fällt, in den Stadtrechts-Quellen ein *System* der Bußen zu erkennen. Abgesehen davon will es mir methodisch nicht ganz einleuchten, wie man von einem in der Westschweiz heimischen «Bußensystem», das durchwegs *jünger und später urkundlich beglaubigt* ist als dasjenige der Berner Handfeste, einen *Einfluß* auf die

[80] *Echtheit* 219—229.

Handfeste feststellen könnte[81]. Wie kann man vom zeitlich unzweifelhaft jüngeren einen Einfluß auf älteres konstruieren, und dagegen umgekehrt einen Einfluß vom älteren auf das jüngere leugnen? Näherliegender wäre doch gewiß, daß das bernische «Bußensystem» auf die Westschweiz ausgestrahlt hat, als umgekehrt einen Einfluß der westschweizerischen Kleinstädte auf die Reichsstadt Bern anzunehmen. Rennefahrt liegt es jedoch daran, seine Auffassung, die Handfeste sei «*erst zur Zeit der savoyischen Schutzherrschaft, also nach 1255*[82]» abgefaßt worden, annehmbar und glaubhaft zu machen.

Die Anregung Rennefahrts wäre durchaus beachtlich, wenn er schreibt: «Vielleicht könnte die Vergleichung mit savoyischen Urkundenschriften des 13. Jahrhunderts (aus der Zeit um 1218 und um 1274—1293) besseres Licht auf die Zeit der Niederschrift werfen, wäre es doch denkbar, daß *H* im Einverständnis mit dem savoyischen Schutzherrn oder seinem Stadtvogt verfaßt worden wäre. Nach den nachfolgenden Hinweisen auf savoyisch-westliche Einflüsse auf das bernische Stadtrecht dürfte diese Frage eingehende Prüfung verdienen[83].» Er übersieht jedoch dabei, daß diese Prüfung, was den Urkundenbestand des bernischen Staatsarchivs anbelangt, bereits gemacht wurde[84]. Ich glaube, eine weitere Prüfung der Bestände des Turiner Archivs erübrigt sich und wäre eher ein Umweg. Die drei Urkunden, in denen der savoyische Vasall Ulrich von Wippingen als advocatus de Berno 1255 und 1256 vorkommt, wie auch die weiteren Urkunden, in denen er ohne diesen Titel in den Jahren 1250 und 1263 auftritt, sind in ihrem Schriftbild von demjenigen der Handfeste so verschieden, daß ein weiteres Suchen in dieser Richtung aussichtslos erscheint[85]. Aber auch die übrigen Urkunden savoyischen Ursprungs im bernischen Staatsarchiv lassen nicht die geringste Verwandtschaft mit der sehr charakteristischen königlichen Kanzleischrift der Handfeste erkennen, so daß ein

---

[81] Der Vergleich erstreckt sich auf die Stadtrechte von Murten («um 1245»), Moudon 1285, Sembrancher 1239 und 1362, St. Maurice 1317 erneuert, Sitten 1338, 1339, Monthey 1339.

[82] *Echtheit* 191, 228, 229.

[83] *Echtheit* 180.

[84] *Die Berner Handfeste* 22f.

[85] Es sind dies F. II 400 Nr. 378, 402 Nr. 380, 431 Nr. 411, 585 Nr. 550.

Schriftvergleich die Mutmaßung eines savoyischen Ursprungs von vorneherein ausschließt. Was könnte jedoch «ein besseres Licht auf die Zeit der Niederschrift werfen», als der Vergleich mit den über 200 noch erhaltenen Originaldiplomen aus der königlichen Kanzlei Friedrichs II. aus der Zeit von 1218—1220? Sie erlauben einen Evidenzbeweis, wie er überzeugender kaum erbracht werden kann. Seit drei Jahren liegen die Photokopien der Diplome Friedrichs II. in der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern zu jedermanns Durchsicht und Überprüfung auf. Hermann Rennefahrt hat sie nicht eingesehen, obwohl sie ihm jederzeit gerne zur Verfügung gestanden wären.

Mit seiner Frage: «Ist es nicht etwa so, daß die Schrift überhaupt keine sichere Zeitbestimmung erlaubt?» scheint Hermann Rennefahrt den paläographischen Schriftbeweis für die Urkundenkritik überhaupt als problematisch und zu keinen sicheren Ergebnissen führend abzulehnen. «Bei Vergleichung der Abkürzungen der *H* mit den in Handbüchern der Paläographie wiedergegebenen», so schreibt Rennefahrt, «kann man nicht genau entscheiden, in welcher Zeit sie entstanden sind: nach Capelli könnten z. B. die Abkürzungen der *H* für quod gerade so gut dem 14., für vel dem 13.—15., für post dem Ende des 13. oder später, für pro schon dem 11., für bene jedoch erst dem 15. Jahrhundert angehören[86]!» Ich kann dazu nur sagen: um so schlimmer für die Handbücher! Allerdings, mit Handbüchern allein ist eine paläographische Untersuchung nicht durchzuführen. Es gibt da subtilere Untersuchungsmethoden, wie beispielsweise den Mikrofilm. Und wenn Rennefahrt fortfährt: «Die Annahme Strahms geht wohl darauf zurück, daß er *voraussetzt*, es habe im Laufe des 13. Jahrhunderts ein allgemeiner Wandel der Schriftformen stattgefunden, die Urkundenschrift sei zur Kursive übergegangen und in der Kalligraphie habe sich die Neigung zu eckig gebrochenen Formen immer mehr entwickelt[87]», so ist das meinerseits keine Voraussetzung, sondern die Feststellung einer Tatsache, besonders im Hinblick auf die Königsurkunden, die durch die Bemerkung, daß sich die alten Schriftformen im Mittelalter viel zäher erhielten als in unserer raschlebigen Zeit, und daß auch heute noch die «deutschen»

[86] *Echtheit* 179, 180.
[87] *Echtheit* 180.

Schriftformen neben den «lateinischen» angewandt würden, obwohl die meisten jüngeren Leute sie nur mit Mühe lesen können, nicht verkleinert werden kann.

Unrichtig sei es jedenfalls, so sagt Rennefahrt, wenn ich früheren Beurteilern der Handfeste vorwerfe, sie hätten die Schrift nicht untersucht. «Im Nachlaß Dr. Friedrich Emil Weltis fand sich z. B. eine Sammlung von Photokopien und Urkunden des 13. Jahrhunderts, darunter eine solche des Stadtrodels von Freiburg i. Br.; Welti hat seine Ansicht, die Schrift von *H* weise in das Ende des 13. Jahrhunderts, nicht leichthin ‚in Übereinstimmung mit seinen übrigen Argumenten gegen die Echtheit' geäußert, sondern nach gewissenhafter Vergleichung mit den ihm zur Verfügung stehenden übrigen Schriftproben[88]». Ich bedaure es, in diesem Fall meinen Vorwurf mit allem Nachdruck wiederholen zu müssen. (Ich kann ihn auch Hermann Rennefahrt nicht ganz ersparen.) Keiner der bisherigen Vertreter der Fälschungshypothese hat sich eingehend mit den Originaldiplomen Friedrichs II. abgegeben. Keiner der bisherigen Bestreiter der Echtheit hat die über 200 noch vorhandenen Originaldiplome aus der Kanzlei Friedrichs II. der Jahre 1218—1220 zum Vergleich herangezogen. Was sich im Nachlaß Dr. Friedrich Emil Weltis vorfand, waren die Photographien der Stadtrechte, wie derjenigen von Murten, Rheinfelden, Freiburg, aber keine einzige Photokopie eines Stauferdiploms. Bei aller Hochachtung für die verehrungswürdige Persönlichkeit Weltis und für seine ganz unabschätzbaren Verdienste um die Quelleneditionen, darf man sich um der wissenschaftlichen Wahrheit willen nicht davon verschließen, daß er in dieser *einen* Frage der Unechtheit der Handfeste voreingenommen war. Auch er war befangen im «Fälschungskomplex» und sah Merkmale «plumper Fälschung», wo auch nicht der geringste Anlaß dazu vorlag[89].

Mit verallgemeinernden Feststellungen, daß ja zu allen Zeiten Urkunden gefälscht wurden und daß die *Möglichkeit* einer geschickten Fälschung immer offen bleibe, oder daß eine Fälschung mit der damaligen *Moral* nicht in Widerspruch gestanden habe, kann die

---

[88] *Echtheit* 179.

[89] Ich verweise dabei bloß auf die Kritik an Weltis Interpretation *dominium-demanium* in meiner Untersuchung *Die Berner Handfeste* 83f.

Tatsache der kanzleigemäßen Abfassung, der für 1218—1220 kanzleigemäßen Schrift, der in Diktat, Kursus, Korroboratio, Siegel und Siegelung allen Ansprüchen der Echtheitskritik Genüge leistenden diplomatischen Form unseres Privilegs als eines originalen Diploms Friedrichs II. aus der Zeit von 1218—1220 nicht erschüttert werden.

Ich bedaure es, daß ich meinem hochgeschätzten, verdienstvollen Gegner, der wie kein zweiter sein ganzes Leben und Schaffen der bernischen Rechtsgeschichte geweiht hat, und den ich als Gelehrten wie als wohlwollenden Freund verehre, in dieser einen Sache der Echtheitsfrage so in allen Punkten widersprechen muß. Seine Darlegungen haben mir gezeigt, wie schwer es ist, bloß aus rechtshistorischen Überlegungen heraus, ohne auf die formale Urkundenkritik Rücksicht zu nehmen, einem historischen Dokument gerecht zu werden. In der Berner Handfeste ist kein Wort und kein einziger Satz zu finden, für die der überzeugende Nachweis zu erbringen wäre, daß sie *unmöglich* 1218—1220 geschrieben worden sind.

Die *Tatsache*, daß die Berner Handfeste in der Kanzleischrift der Jahre 1218—1220 geschrieben, daß sie in Kursus und Wortwahl den Kanzleigebräuchen bis ins kleinste entspricht, daß sie im Siegel eine echte, unbeschädigte Goldbulle mit einer bisher unbekannten, originalen Siegelung aufweist, und daß sie auch in der Formulierung des Textes und in der Aufzählung der Zustimmenden oder der sog. Zeugenreihe intime Kennzeichen der Echtheit enthält, die einem Fälscher der Zeit von 1291—1293 unmöglich bekannt sein konnten, zwingt dazu, sie als echt anzuerkennen. Wenn irgend ein Diplom der über 200 noch erhaltenen Originaldiplome Friedrichs II. aus der Zeit von 1215—1220 als echt anerkannt werden kann, dann sicher auch die Berner Handfeste. Die kritische Interpretation des Rechtsinhaltes darf die aufmerksame diplomatische Untersuchung des diplomatischen Relikts selbst, *als eine historisch gegebene Tatsache*, nicht vernachlässigen.